

Die Betreuung und Integration von Flüchtlingen stellen die Kommunen vor große Herausforderungen. Viele Menschen erklären sich freiwillig bereit, Städte und Gemeinden in unterschiedlicher Weise bei der Bewältigung dieser Aufgabe zu unterstützen. Dabei stellt sich die Frage nach dem Versicherungsschutz der für Sie als Kommune tätigen Hilfskräfte.

Versicherungsschutz bei Auftrag und Weisung durch die Kommune

Für ehrenamtliche Flüchtlingshelfende, die in Ihrem Auftrag tätig werden und Ihnen gegenüber weisungsgebunden sind, besteht Versicherungsschutz durch die Allgemeine Haftpflichtversicherung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist nicht, dass uns die Namen dieser Personen genannt werden. Allerdings empfehlen wir Ihnen, zum Nachweis des Versicherungsschutzes im Schadenfall eine Liste der eingesetzten Hilfskräfte zu führen. Gesonderte Beiträge entstehen Ihnen insoweit nicht.

Wann liegt ein Auftrag der Kommune vor?

Eine Tätigkeit in Ihrem Auftrag liegt vor, wenn Sie die organisatorische Regie der freiwilligen Flüchtlingshilfe übernehmen. Hierzu gehört neben der Koordination auch die Überwachung der Hilfe. Voraussetzung ist zudem, dass Sie das wirtschaftliche Risiko tragen und nach außen als Verantwortliche auftreten. Nicht erforderlich ist die Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder einer sonstigen Vergütung an die Helfenden.

Absicherung von Sachschäden

Bei ihrem Einsatz entstehen den Hilfskräften gelegentlich Schäden an eigenen Sachen. Bei GVV Kommunal entspricht der Versicherungsschutz für Sachschäden von freiwilligen Helfenden dem von Ihnen abgeschlossenen Versicherungsschutz für Sachschäden Ihrer hauptamtlichen Bediensteten.

Haben Sie den Einsatz privater Fahrzeuge genehmigt und die Hilfskräfte einen Kilometergeldanspruch nach dem Landeskostenreisegesetz, sind Schäden an den Privatfahrzeugen der Flüchtlingshelfenden ebenfalls mitversichert. Der für Ihre hauptamtlichen Bediensteten vereinbarte Versicherungsumfang bei Kfz-Schäden auf Dienstfahrten gilt entsprechend.

Welcher Versicherungsschutz bei privater Initiative?

Erfolgt die Hilfe hingegen rein privat und in eigener Initiative, d. h. nicht im Auftrag der Kommune, besteht kein Versicherungsschutz über die Allgemeine Haftpflichtversicherung von GVV Kommunal. In diesen Fällen ist im Schadenfall ggf. die private Haftpflichtversicherung der Hilfskräfte oder die Ehrenamtsversicherung des Landes eintrittspflichtig.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Fachabteilung oder Ihren Mitgliedsberater.